

Bitte beachten Sie die Antragsfrist! Elterngeld kann rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor dem Monat des Antragsbeginns gezahlt werden.

Hinweise zum Ausfüllen der Formulare

Folgende Hinweise sollen Ihnen beim Ausfüllen der Formulare helfen. Aus diesen Informationen kann kein Anspruch auf Elterngeld abgeleitet werden. Bei Rückfragen zu Ihrem konkreten Fall berät Sie die für Sie zuständige Elterngeldstelle gerne.

- Die im Antrag verwendeten Bezeichnungen „Antragsteller“, „Ehegatte“ und „Ehepartner“ werden geschlechtsunspezifisch verwendet. Falls die von uns gewählten Bezeichnungen nicht auf Sie zutreffen, füllen Sie die notwendigen Formulare bitte dennoch aus.
- Das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) gilt für vor dem 01.10.2017 in Deutschland begründete Lebenspartnerschaften und für im Ausland begründete Lebenspartnerschaften, soweit deutsches Recht auf sie anwendbar ist, fort (§ 1 LPartG). Nach § 21 LPartG gelten Regelungen zu Ehegatten und Ehen, die nach dem 22.12.2018 in Kraft treten, entsprechend für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Weiteren umfasst der Begriff „Ehegatte“ auch Lebenspartner nach dem LPartG.
- Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtsdatums des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in Ihren Haushalt. Elterngeld wird in diesem Fall statt für Lebensmonate für Betreuungsmonate gezahlt. Soweit in den Erläuterungen das Wort „Geburt“ oder „Geburtsdatum“ verwendet wird, ist darunter das entsprechende Datum der Haushaltsaufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen. Ebenso ist in den Erläuterungen bei angenommenen Kindern bzw. Kindern in Adoptionspflege unter dem Begriff „früher geboren“ der Begriff „früher angenommen“ zu verstehen.

- In den Formularen verwenden wir den Begriff „Kind“. Dieser Begriff umfasst auch Mehrlinge.

Bitte senden Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Formulare an die für Sie zuständige Elterngeldstelle oder geben Sie die Formulare dort ab.

1	2	3	4
Fragen an beide Elternteile	Fragen an Elternteil 1 (Mutter)	Fragen an Elternteil 2	Hinweisblatt

Falls Sie Fragen zum Elterngeldantrag haben, helfen Ihnen die Mitarbeitenden der für Sie zuständigen Elterngeldstelle gerne persönlich weiter. Welche Elterngeldstelle für Sie zuständig ist, erfahren Sie unter: www.mkjgfi.nrw/elterngeldstellen.

1 Fragen an beide Elternteile

Die Angaben im Formular 1 „Fragen an beide Elternteile“ sind grundsätzlich für beide Elternteile zu machen, auch wenn ein Elternteil keinen Antrag auf Elterngeld stellt.

Das Formular 1 „Fragen an beide Elternteile“ müssen beide Elternteile unterschreiben.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b des Einkommensteuergesetzes und lebt der andere Elternteil weder mit Ihnen noch mit dem Kind in einer Wohnung zusammen oder haben Sie das alleinige Sorgerecht inne, muss er den Antrag nicht unterschreiben.

Bei minderjährigen Antragstellern ist zusätzlich die Anschrift und die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

1.1 Angaben zum Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Hinweis bei Mehrlingsgeburten:

Wurden Zwillinge oder mehr Kinder geboren, erhöht sich Ihr Elterngeldanspruch für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um jeweils 300 Euro (Mehrlingszuschlag).

1.2 Angaben zu beiden Elternteilen

- Für Rückfragen ist es hilfreich, wenn Sie Ihre Telefonnummer angeben.
- Ihre steuerliche Identifikationsnummer benötigen wir für die Mitteilung an das Finanzamt über den Bezug von Elterngeld nach § 32b Absatz 3 Einkommensteuergesetz.
- Hinsichtlich der Frage zu Ihrem Familienstand besteht nach § 23 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eine Auskunftspflicht.

1.3 Angabe der Monate, für die Elterngeld beantragt wird (Bezugszeitraum)

Kreuzen Sie hier die Lebensmonate an, für die Sie Elterngeld beziehen wollen. Lässt sich der von Ihnen gewählte Bezugszeitraum

im Elterngeldantrag nicht darstellen, teilen Sie dies bitte formlos mit. Wir kommen dann auf Sie zu. Als Bezugszeitraum werden die Lebensmonate Ihres Kindes bezeichnet, für die Sie Elterngeld beantragen. Die Lebensmonate errechnen sich vom Tag der Geburt des Kindes an und stimmen nur dann mit dem Kalendermonat überein, wenn das Kind am 1. eines Monats geboren wurde.

Beispiel: Die Geburt des Kindes ist am 08.09.2024

1. Lebensmonat = 08.09.2024 – 07.10.2024
2. Lebensmonat = 08.10.2024 – 07.11.2024 und so weiter

Da Elterngeld nur für Lebensmonate und nicht für Kalendermonate gewährt wird, beginnt der mögliche Bezugszeitraum für dieses Kind am 08.09.2024.

Bei adoptierten Kindern und Kindern in Adoptionspflege wird Elterngeld ab dem Tag der Haushaltsaufnahme („Betreuungsmonate“) gewährt – höchstens jedoch bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Hinweis: Haben Sie in einem Bezugsmonat auch nur tageweise Einkommen, ist dieses Einkommen für den gesamten Bezugsmonat anzurechnen. Bitte beachten Sie dies ggf. bei der Planung Ihrer Elternzeit.

1.3.1 Bestimmung der Leistungsart

Elterngeld kann in zwei verschiedenen Leistungsvarianten beantragt werden:

(Basis-)Elterngeld und/oder Elterngeld Plus.

(Basis-)Elterngeld

(Basis-)Elterngeld kann im Zeitraum bis zum 14. Lebensmonat je Elternteil für maximal 12 Monate beantragt werden (Alleinerziehende maximal 14 Monate). Beide Elternteile gemeinsam haben Anspruch auf höchstens 14 Monate (Basis-)Elterngeld.

Gleichzeitiger Bezug beider Elternteile

Nur während der ersten zwölf Lebensmonate können beide Eltern-

teile in höchstens einem Lebensmonat gleichzeitig Basiselterngeld beziehen. Diese Regelung gilt nicht bei Kindern, die mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurden, bei Mehrlingen oder bei (Geschwister-)Kindern mit Behinderung.

Wenn Eltern mehr als einen Monat gleichzeitig Elterngeld beziehen möchten, muss sich mindestens ein Elternteil für das Elterngeld Plus entscheiden.

Bitte beachten Sie, dass ein Bezug von Elterngeld maximal bis zum 32. Lebensmonat möglich ist.

Elterngeld Plus

Statt für einen Lebensmonat (Basis-)Elterngeld in Anspruch zu nehmen, kann für zwei Monate Elterngeld Plus gewählt werden. Beide Eltern gemeinsam haben Anspruch auf höchstens 28 Monate Elterngeld Plus. **Für Monate mit Mutterschaftsleistungen kann die Mutter kein Elterngeld Plus beantragen.** Dies gilt auch für Monate, in denen die Mutter für die Zeit des Mutterschutzes Krankentagegeld einer privaten Krankenversicherung erhält sowie für Monate mit Anspruch auf ausländische Leistungen, die dem Mutterschaftsgeld oder dem Elterngeld vergleichbar sind.

In Monaten, in denen neben dem Elterngeldbezug keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, entspricht der Anspruch in einem Elterngeld Plus-Bezugsmonat der Hälfte des Anspruchs, der beim Bezug von (Basis-)Elterngeld bestehen würde, mindestens jedoch 150 Euro. Wird in Monaten, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, Elterngeld Plus gewählt, erfolgt für diese Monate eine eigene Anspruchsberechnung. Der Anspruch beträgt höchstens die Hälfte des (Basis-)Elterngelds, das zustünde, wenn in diesem Monat keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden würde, mind. jedoch 150 Euro.

Elterngeld Plus kann auch **nach dem 14. Lebensmonat** in Anspruch genommen werden, wenn Elterngeld Plus ohne Unterbrechung bezogen wird, d.h. es muss sich nach dem 14. Lebensmonat immer mindestens ein Elternteil im Elterngeld Plus-Bezug befinden. Ist dies in einem Lebensmonat nicht der Fall, kann nach diesem Lebensmonat für dieses Kind kein Elterngeld Plus mehr in Anspruch genommen werden. Elterngeld Plus können Sie nur beziehen, wenn Sie die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld erfüllen.

Besonderheiten für besonders früh geborene Kinder

Eltern, deren Kind mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde, können zusätzliche Monate (Basis-)Elterngeld in Anspruch nehmen. Für Kinder, die mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurden, erhöht sich der gemeinsame Anspruch beider Elternteile auf 13 Lebensmonate (Basis-)Elterngeld. Eltern, deren Kind mindestens 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde, haben einen gemeinsamen Anspruch auf 14 Lebensmonate (Basis-)Elterngeld. Für Kinder, die mindestens 12 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurden, erhöht sich der gemeinsame Anspruch beider Elternteile auf 15 Lebensmonate (Basis-)Elterngeld. Eltern, deren Kind mindestens 16 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde, haben einen gemeinsamen Anspruch auf 16 Lebensmonate (Basis-)Elterngeld. Liegt in mindestens zwei Monaten eine Einkommensminderung vor, erhöht sich der gemeinsame Anspruch beider Elternteile um weitere 2 Lebensmonate (Basis-)Elterngeld.

Statt für einen Lebensmonat (Basis-)Elterngeld in Anspruch zu nehmen, kann für zwei Monate Elterngeld Plus gewählt werden. Entsprechend erhöht sich der maximale gemeinsame Elterngeld Plus Anspruch auf **30, 32, 34 oder 36 Monate** gemäß der soeben genannten Staffelung. Bitte beachten Sie, dass ein Bezug von Elterngeld auch in diesen Fällen maximal bis zum **32. Lebensmonat** möglich ist.

Der Zeitpunkt, ab dem Elterngeld ohne Unterbrechung bezogen werden muss, verschiebt sich entsprechend auf den 16., 17., 18. bzw. 19. Lebensmonat.

1.3.2 Beantragung von Partnerschaftsbonusmonaten

Sind beide Eltern gleichzeitig in zwei, drei oder vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten zwischen 24 und 32 Wochenstunden er-

werbstätig und erfüllen sie in dieser Zeit die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Elterngeld, können sie in diesen Lebensmonaten jeweils **zusätzliche** Monatsbeträge Elterngeld Plus beziehen. Wenn ein Elternteil mit mehr als 32 Wochenstunden ausschließlich als Tagespflegeperson tätig oder zur Berufsbildung beschäftigt ist, kann dennoch ein Anspruch auf Partnerschaftsbonusmonate bestehen. Näheres dazu kann man Ihnen in der für Sie zuständigen Elterngeldstelle erläutern. Partnerschaftsbonusmonate können auch von Alleinerziehenden bezogen werden. Näheres siehe bei „Wenn ein Elternteil allein Elterngeld beantragt“.

Beispiel zu 1.3.1 und 1.3.2

Wahl des Bezugszeitraums und der Leistungsart:

Die Mutter war vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und bezieht nach der Geburt des Kindes Mutterschaftsgeld bis in den dritten Lebensmonat des Kindes. Im Anschluss möchte sie zunächst für weitere 5 Lebensmonate des Kindes ohne Erwerbstätigkeit zu Hause bleiben und (Basis-)Elterngeld in Anspruch nehmen. Dann beabsichtigt sie zunächst für 4 Monate im Umfang von 16 Wochenstunden erwerbstätig zu sein und Elterngeld Plus zu beantragen. Da das Kind mit einem Jahr eine Krippe besuchen wird, möchte sie ihre Erwerbstätigkeit ab dem 13. Lebensmonat auf 25 Wochenstunden erhöhen und die 4 Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch nehmen.

Elternteil 1	(Basis-)Elterngeld	X	X	X	X	X	X	X	X	9	10	11	12
	Elterngeld Plus	1	2	3	4	5	6	7	8	X	X	X	X

Die Mutter nimmt damit (Basis-)Elterngeld für insgesamt 8 Lebensmonate und Elterngeld Plus für 4 Lebensmonate (entsprechend 2 Monaten (Basis-)Elterngeld) in Anspruch. Hinzu kommen 4 Partnerschaftsbonusmonate ab dem 13. Lebensmonat. Diese beantragt sie gemeinsam mit dem Vater unter Ziffer 1.3.2 des Antrags.

Der Vater des Kindes möchte zunächst nach der Geburt des Kindes für einen Lebensmonat ohne Erwerbstätigkeit zu Hause bleiben und (Basis-)Elterngeld beziehen. In den beiden folgenden Lebensmonaten möchte er den Elterngeldbezug mit einer Teilerwerbstätigkeit verbinden. Er beantragt für diese zwei Monate Elterngeld Plus. Seine Erwerbstätigkeit von 20 Wochenstunden im zweiten Lebensmonat erhöht er im dritten Lebensmonat auf 25 Wochenstunden. Im 11. und im 12. Lebensmonat, während der Eingewöhnung in der Kinderbetreuung, plant er keine Erwerbstätigkeit auszuüben. Er beantragt für diese zwei Monate (Basis-)Elterngeld. Ab dem 13. Lebensmonat des Kindes beabsichtigt er, seine Erwerbstätigkeit für 4 Monate auf 28 Wochenstunden aufzustocken. Gemeinsam mit der Mutter des Kindes möchte er die Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch nehmen.

Elternteil 2	(Basis-)Elterngeld	X	2	3	4	5	6	7	8	9	10	X	X
	Elterngeld Plus	1	X	X	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Der Vater nimmt 3 Monate (Basis-)Elterngeld und 2 Monate Elterngeld Plus (entsprechen 1 Monat (Basis-)Elterngeld) in Anspruch. Hinzu kommen 4 Partnerschaftsbonusmonate ab dem 13. Lebensmonat. Diese beantragt er gemeinsam mit der Mutter wie folgt unter Ziffer 1.3.2 des Antrags.

Vier Partnerschaftsbonusmonate werden ab dem 13. Lebensmonat beantragt.

Die Eltern schöpfen damit Ihren Elterngeldanspruch von 14 Monaten (Basis-)Elterngeld (Mutter 10 / Vater 4) zuzüglich 4 Partnerschaftsbonusmonaten voll aus. Ein Berechnungsbeispiel für die Höhe des Elterngeldes sehen Sie in der nachstehenden Abbildung.

Hinweise zur Wahl der Leistungsvariante:

- Die Höhe des Elterngelds ist in einem Monat, für den Sie (Basis-)Elterngeld beziehen, immer höher als in einem Monat, in dem Sie Elterngeld Plus beziehen.
- Üben Sie während des Elterngeldbezugs eine Teilerwerbstätigkeit aus, können Sie insgesamt mehr Elterngeld erhalten, wenn Sie für die Monate mit Teilerwerbstätigkeit die Leistungsvariante Elterngeld Plus wählen. Dies gilt allerdings nur mit den folgenden Einschränkungen:
 - Erhalten Sie auf Grund Ihres hohen Teilzeiteinkommens nur den Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro bzw. 150 Euro, bleibt die Wahl der Leistungsvariante ohne Einfluss auf die Gesamt-

Beispiel zu 1.3.1 und 1.3.2

Einkommen der Mutter

Durchschnittliches monatliches **Netto**einkommen **vor** der Geburt: 2.800 Euro

Im Beispiel wird davon ausgegangen, dass die Mutter Mutterschaftsgeld in den ersten 3 Lebensmonaten erhält.

Monatliches **Netto**einkommen **nach** der Geburt

Lebensmonate	(Basis-)Elterngeldmonate	Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonusmonate
9 bis 12		1.200 Euro monatlich bei 16 Wochenstunden x 4 4.800 Euro
13 bis 16		1.780 Euro monatlich bei 25 Wochenstunden x 4 7.120 Euro
		11.920 Euro
		: 8
		durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen 1.490 Euro

Höhe des Elterngeldes für die Mutter

Lebensmonate	(Basis-)Elterngeldmonate	Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonusmonate
1 bis 3	Diese Monate gelten von Gesetzes wegen als Monate, in denen die Mutter (Basis-)Elterngeld bezieht, wenn sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat. Wegen der Anrechnung des Mutterschaftsgelds wird nur für die Tage im dritten Lebensmonat Elterngeld gezahlt, in denen die Mutter keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat.	
4 bis 8	durchschnittliches monatliches Netto vor Geburt 2.800 Euro Elterngeld 65 % (maximal 1.800 Euro) 1.820 Euro monatliches Elterngeld 1.800 Euro (mindestens 300 Euro)	
9 bis 16 (13 bis 16 Partnerschafts- bonusmonate)		durchschnittliches monatliches Netto vor Geburt 2.770 Euro (höchstens 2.770 Euro) abzüglich durchschnittliches monatliches Netto nach Geburt 1.490 Euro Differenz 1.280 Euro Elterngeld 65 % 832 Euro monatliches Elterngeld 832 Euro (höchstens jedoch die Hälfte von 1.800 Euro)

Einkommen des Vaters

Durchschnittliches monatliches **Netto**einkommen **vor** der Geburt: 3.000 Euro

Monatliches **Netto**einkommen **nach** der Geburt

Lebensmonate	(Basis-)Elterngeldmonate	Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonusmonate
2		1.500 Euro bei 20 Wochenstunden 1.500 Euro
3		2.000 Euro bei 25 Wochenstunden 2.000 Euro
13 bis 16		2.200 Euro monatlich bei 28 Wochenstunden x 4 8.800 Euro
		12.300 Euro
		: 6
		durchschnittliches monatliches Netto nach Geburt 2.050 Euro

Höhe des Elterngeldes für den Vater

Lebensmonate	(Basis-)Elterngeldmonate	Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonusmonate
1, 11, 12	durchschnittliches monatliches Netto vor Geburt 3.000 Euro Elterngeld 65 % (maximal 1.800 Euro) 1.950 Euro monatliches Elterngeld 1.800 Euro (mindestens 300 Euro)	
2, 3 + 13 bis 16 (13 bis 16 Partnerschafts- bonusmonate)		durchschnittliches monatliches Netto vor Geburt 2.770 Euro (wegen Begrenzung höchstens 2.770 Euro) abzüglich durchschnittliches monatliches Netto nach Geburt 2.050 Euro Differenz 720 Euro Elterngeld 65 % 468 Euro monatliches Elterngeld 468 Euro (höchstens jedoch die Hälfte von 1.800 Euro)

höhe des zustehenden Elterngelds.

- Können Sie Ihren Elterngeld Plus-Anspruch zeitlich nicht voll ausschöpfen, können sich durch die Wahl der Leistungsvariante Elterngeld Plus Nachteile ergeben.

Für die Beantragung von Elterngeld gilt: Erfüllen beide Elternteile die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld, müssen sie entscheiden, welcher Elternteil für welche Lebensmonate in welcher Leistungsvariante Elterngeld beantragt. Eltern können die Bezugsmonate, auf die sie Anspruch haben, nacheinander, abwechselnd oder mit den unter „Gleichzeitiger Bezug beider Elternteile“ genannten Einschränkungen gleichzeitig nehmen. Will ein Elternteil Elterngeld in Anspruch nehmen, so muss er dies, unabhängig von der gewählten Leistungsvariante, für mindestens zwei Monate tun.

Bei der ersten Beantragung von Elterngeld muss mindestens ein Elternteil seinen Bezugszeitraum festlegen. Eltern können ihre Anträge gleichzeitig oder nacheinander stellen.

Die Entscheidung über die Aufteilung des Bezugszeitraums können Sie nachträglich bis zum Ende des Bezugszeitraums ändern. Die Änderung ist rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats möglich, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Eine Änderung ist – außer in den Fällen besonderer Härte – unzulässig, wenn für die betroffenen Monate das Elterngeld bereits ausgezahlt wurde.

Von dieser Regel gibt es eine Ausnahme: Elterngeld Plus-Monate, die Sie vor dem 15. Lebensmonat in Anspruch genommen haben, können Sie nachträglich als (Basis-)Elterngeldmonate in Anspruch nehmen, soweit Sie dadurch die zulässige Höchstbezugszeit nicht überschreiten.

Für Kinder die mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurden, gilt die Ausnahmeregelung entsprechend ab dem 16., 17., 18. oder 19. Lebensmonat.

Mutterschaftsleistungen

Mutterschaftsleistungen sind Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss, Krankentagegeld nach § 192 Abs. 5 Satz 2 VVG, vergleichbare ausländische Leistungen sowie nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften gezahlte Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse. Haben Sie als Mutter Anspruch auf Mutterschaftsleistungen, so erhalten Sie bereits einen Ausgleich für den Verdienstausschlag, der auf die Geburt des Kindes zurückzuführen ist. Deshalb werden Mutterschaftsleistungen auf Ihren Elterngeldanspruch angerechnet. Die Anrechnung erfolgt tageweise, d.h., dass Elterngeld für einen Tag, an dem Mutterschaftsleistungen bezogen werden, nur dann gezahlt wird, wenn der kalendertägliche Elterngeldanspruch höher ist als der kalendertägliche Anspruch auf Mutterschaftsleistungen.

Monate, für die ein Anspruch auf Mutterschaftsleistungen oder für die Zeit des Mutterschutzes ein Anspruch auf Krankentagegeld einer privaten Krankenversicherung besteht, gelten immer als Monate, in denen die Mutter (Basis-)Elterngeld bezieht, auch wenn sie keinen Antrag auf Elterngeld für diesen Zeitraum stellt.

Da der Bezug der Mutterschaftsleistung nur selten mit dem Ende eines Lebensmonats zusammenfällt, besteht regelmäßig ein tageweiser Anspruch auf Elterngeld für den Lebensmonat, in dem die Mutterschaftsleistung endet.

Anzahl der zustehenden Elterngeldmonate

Wenn beide Elternteile Elterngeld beantragen:

Elternteil 1 (Mutter) und Elternteil 2 (Vater oder anderer Elternteil) müssen je die gewünschten Lebensmonate und die gewünschte Leistungsvariante eindeutig durch Ankreuzen bestimmen. Die maximale Gesamtanzahl an Bezugsmonaten erweitert sich um zwei Monate (jeweils in (Basis-)Elterngeldmonaten gerechnet), wenn nachgewiesen werden kann, dass sich das durchschnittliche Einkommen vor Geburt für mindestens zwei Monate im Bezugszeitraum reduziert. Dieser Nachweis kann von einem oder beiden Antragstellern erbracht werden.

Wenn ein Elternteil allein Elterngeld beantragt:

Der Antragsteller muss die gewünschten Lebensmonate und die gewünschte Leistungsvariante durch Ankreuzen bestimmen. Er

kann für höchstens 12 Lebensmonate (gerechnet in (Basis-)Elterngeldmonaten) Elterngeld beantragen. Bei Kindern die mehr als 6 Wochen vor dem errechneten Tag der Entbindung geboren wurden erhöht sich der mögliche Bezug entsprechend auf 13, 14, 15 oder 16 Lebensmonate. Der andere Elternteil stimmt mit seiner Unterschrift auf dem Antrag zu. Die Unterschrift des anderen Elternteils ist nicht notwendig, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b des Einkommensteuergesetzes erfüllt und nachweist, dass der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung zusammenlebt oder das alleinige Sorgerecht inne hat.

1.3.3 Angaben für alleinerziehende Elternteile

Ein Elternteil allein kann Elterngeld für bis zu 14 Lebensmonate (gerechnet in (Basis-)Elterngeldmonaten) erhalten, wenn er nachweisen kann, dass sich sein durchschnittliches Einkommen vor Geburt in mindestens zwei Bezugsmonaten reduziert und

- dass er die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b des Einkommensteuergesetzes (Steuerklasse 2) erfüllt und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung lebt und mit ihm und dem Kind auch keine andere volljährige Person zusammen wohnt

oder

- dass die Betreuung durch den anderen Elternteil das Kindeswohl gefährdet

oder

- dass die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil unmöglich ist (z.B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod).

Hinweis: Für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe (z.B. die Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils) außer Betracht.

Bei Kindern, die mehr als 6 Wochen vor dem errechneten Tag der Entbindung geboren wurden, erhöht sich der mögliche Bezug für Alleinerziehende entsprechend auf 15, 16, 17 oder 18 Lebensmonate.

Für den alleinigen Bezug von Partnerschaftsbonusmonaten gelten die gleichen Voraussetzungen mit der Ausnahme, dass nicht nachgewiesen werden muss, dass sich das durchschnittliche Einkommen vor Geburt in mindestens zwei Bezugsmonaten reduziert.

1.4.1 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt (Lebensmittelpunkt)

Der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt richtet sich nicht nach den behördlich gemeldeten Verhältnissen.

- Der Wohnsitz ist der Ort, an dem Sie Ihre Wohnung haben, die Sie regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzen. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte wie Urlaub oder familiäre Gründe genügen nicht.
- Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist an dem Ort, an dem Sie Ihren Lebensmittelpunkt haben. Besuchsaufenthalte, Erholungsaufenthalte, Kuraufenthalte oder ähnliche private Aufenthalte reichen nicht aus.

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Haben Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, können Sie nur dann Anspruch auf Elterngeld haben, wenn Sie oder Ihr Ehegatte zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Arbeitnehmer, die im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Arbeitsverhältnisses für eine im Voraus begrenzte Zeit ins Ausland entsandt sind.
- Bedienstete, die von ihrem deutschen Dienstherrn im Rahmen ihres in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder abkommandiert sind.
- Entwicklungshelfer im Sinne von § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz, sofern sie die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und sich gegenüber einem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes zur Leistung des Entwicklungsdienstes verpflichtet haben. Anerkannte Träger des Entwicklungsdienstes sind: Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V. (AGEH), Köln,

Christliche Fachkräfte International e.V. (CFI), Stuttgart, Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), Bonn/Eschborn, Dienste in Übersee GmbH (DÜ) Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen in Deutschland e.V., Leinfelden-Echterdingen, Eirene – Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V., Neuwied, Weltfriedensdienste e.V. (WFD), Berlin, Forum Ziviler Friedensdienst (forum ZFD), Bonn.

- Missionare der Missionswerke und Missionsgesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaner Missionen e.V. oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind.
- Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und vorübergehend bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung tätig sind.

Anspruch auf Elterngeld können Sie auch haben, wenn Sie oder der andere Elternteil

- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), in der Schweiz oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR: Island, Liechtenstein, Norwegen) haben, in einem deutschen Arbeitsverhältnis stehen oder im Anschluss an ein solches Einkommensersatzleistungen oder Renten erhalten sowie deutsche Beamte und in Deutschland selbstständig Erwerbstätige.
- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU, dem EWR oder in der Schweiz haben und Elternzeit nach deutschen Rechtsvorschriften nehmen oder während der Zeiten der Kinderbetreuung nach § 26 Absatz 2a Sozialgesetzbuch III versicherungspflichtig sind.

1.4.2 Staatsangehörigkeit

Besitzen Sie mehrere Staatsangehörigkeiten, sind alle anzugeben. Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Besitzen Sie diese nicht, haben Sie auch Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie oder Ihr Ehegatte freizügigkeitsberechtigt sind nach § 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit von Unionsbürgern.

Auch Familienangehörige der zuvor genannten Anspruchsberechtigten können Anspruch auf Elterngeld haben. Nicht Erwerbstätige sowie ihre Familienangehörigen können dann anspruchsberechtigt sein, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen.

Wenn Sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/ EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz haben, können Sie Elterngeld erhalten, wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobile ICT-Karte, eine Aufenthaltserlaubnis-GB oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten berechtigt oder berechtigt hat. Diese Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nicht ausgestellt sein

- zu Ausbildungszwecken nach § 16e Aufenthaltsgesetz (AufenthG), zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung nach § 19c AufenthG, zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst nach § 19e AufenthG oder zum Zweck der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG,
- zum Zweck eines Studiums nach § 16b AufenthG, für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d AufenthG oder zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 3 AufenthG und Sie üben weder eine Erwerbstätigkeit aus noch sind Sie in Elternzeit nach § 15 BEEG oder nehmen laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch.

Wurde die Aufenthaltserlaubnis

- wegen eines Krieges im Heimatland nach § 23 Absatz 1 AufenthG,
- aufgrund der Annahme eines Härtefalls nach § 23a AufenthG,
- aus humanitären Gründen nach § 25 Absätze 3 bis 5 AufenthG erteilt, dann ist Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld, dass
- Sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig oder in Elternzeit nach § 15 BEEG sind oder laufende Leistungen nach dem Dritten

Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen oder

- Sie sich seit mindestens fünfzehn Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Auch wenn Sie im Besitz einer Beschäftigungsduldung nach § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des AufenthG sind, können Sie Elterngeld erhalten.

Alsmarokkanischer, tunesischer, algerischer oder türkischer Staatsangehöriger sowie als sich rechtmäßig im Gebiet eines EU/EWR-Mitgliedstaats aufhaltender Familienangehöriger eines solchen Staatsangehörigen sind Sie anspruchsberechtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige hält sich rechtmäßig in Deutschland auf,
- der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige muss Arbeitnehmer im Sinne des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Marokko und Tunesien, des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Algerien oder des Assoziationsabkommens EWG-Türkei sein.

1.4.3 Erwerbstätigkeit

Sie haben ein deutsches Dienstverhältnis bzw. Arbeitsverhältnis, wenn Sie in Deutschland Arbeitnehmer sind. Besondere Konstellationen hierfür sind im Hinweisblatt unter Ziffer 1.4.1 dargestellt. Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Elterngeld, gilt bei Antragstellern mit grenzüberschreitendem Bezug Folgendes:

- wenn Sie oder der andere Elternteil den Wohnsitz und/oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und im Ausland erwerbstätig sind, haben Sie dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld. In bestimmten Konstellationen kann allerdings eine vorrangige Leistungspflicht eines ausländischen Leistungsträgers bestehen.
- wenn Sie oder der andere Elternteil den Wohnsitz und/oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und in Deutschland erwerbstätig sind, dann haben Sie dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld.
- wenn Sie oder Ihr Ehepartner den Wohnsitz und/oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, dann haben Sie dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld, wenn eine der Regelungen der Ziffer 1.4.1 auf Sie zutrifft.

Mitglieder einer in Deutschland stationierten Truppe der NATO-Streitkräfte, Mitglieder des zivilen Gefolges sowie deren Ehepartner haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Elterngeld. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ehepartner eines NATO-Truppenmitglieds, die im Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes in Deutschland außerhalb der NATO-Streitkräfte Einkommen aus abhängiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit haben. Angehörige der Bundeswehr fallen nicht unter diese Regelung und brauchen hier keine Angaben zu machen.

Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen, die nicht der Versicherungspflicht des Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderungsgesetz) unterliegen, haben keinen Anspruch auf Elterngeld.

Hat der Antragsteller Anspruch auf eine dem Elterngeld vergleichbare ausländische Leistung, so ist diese auf das Elterngeld anzurechnen. Wenn er diese Leistung nicht beantragt hat, ruht der Anspruch auf Elterngeld in Höhe dieser Leistung. Solange der Antragsteller die tatsächliche Höhe der ihm zustehenden, beantragten ausländischen Leistung nicht nachweist, wird bei der Berechnung des Elterngeldes davon ausgegangen, dass der Antragsteller den Höchstbetrag der ausländischen vergleichbaren Leistung erhält.

1.5 Angaben zur Höhe des Einkommens der Eltern im Kalenderjahr vor Geburt des Kindes

Alleinerziehende und Elternpaare, die im Kalenderjahr vor Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 175.000 Euro hatten, haben keinen Anspruch auf Elterngeld.

Für Geburten/Adoptionen bis zum 31.03.2025 beträgt die Einkommenshöchstgrenze 200.000 Euro.

2 Fragen an den antragstellenden Elternteil 1 (Mutter)

3 Fragen an den antragstellenden Elternteil 2 (Vater oder anderer Elternteil)

2.1/3.1 Angabe des Kindschaftsverhältnisses zum Kind, für das Sie Elterngeld beantragen

Das Kindschaftsverhältnis bezeichnet das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen Ihnen und dem Kind, für das Sie Elterngeld beantragen. Sie haben grundsätzlich nur Anspruch, wenn das anspruchsbegründende Kind zu Ihnen in einem der nachfolgenden Kindschaftsverhältnisse steht:

- als leibliches Kind werden bei der Mutter die Kinder verstanden, die sie geboren hat. Beim Vater sind es die Kinder, die die Frau geboren hat, mit der er zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist oder die er als leibliche Kinder anerkannt hat. Der Begriff umfasst beim Vater auch Kinder, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung die vom Vater erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch noch nicht wirksam ist oder die vom Vater beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d Bürgerliches Gesetzbuch noch nicht entschieden ist.
- ein Kind des Ehepartners ist ein Kind, das kein leibliches oder adoptiertes Kind des Antragstellers, sondern allein ein leibliches oder adoptiertes Kind des Ehepartners des Antragstellers ist.
- Adoptivkinder sind Kinder, die durch eine Annahme als Kind nach §§ 1741ff Bürgerliches Gesetzbuch die rechtliche Stellung eines durch Geburt abstammenden Kindes erlangt haben.
- Kinder in Adoptionspflege sind Kinder, die laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen wurden.
- Verwandte bis zum 3. Grad und deren Ehepartner sind z.B. Großeltern, Geschwister der Eltern, Geschwister, Urgroßeltern. Verwandte bis zum 3. Grad haben Anspruch auf Elterngeld, wenn
 - den Eltern die Betreuung des Kindes objektiv nicht möglich ist (z.B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod).
 - sie die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld erfüllen und das Elterngeld nicht von vorrangig Berechtigten beantragt wird (z.B. Stiefeltern oder Personen, die das Kind in Adoptionspflege aufgenommen haben).

Alle übrigen Personengruppen (insbesondere Pflegeeltern) haben keinen Anspruch auf Elterngeld.

2.2/3.2 Angaben zur Betreuung des Kindes

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie mit dem Kind in einem Haushalt leben und dieses selbst erziehen und betreuen. Der Haushalt ist die Wirtschaftsgemeinschaft und Wohnungsgemeinschaft innerhalb der Familie.

Die Voraussetzung, mit dem Kind zusammen in einem Haushalt zu leben, ist auch dann erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt übernehmen können. Bitte geben Sie uns bei Unterbrechungen den Grund sowie die voraussichtliche Dauer hierfür an (z.B. Krankenhausaufenthalt).

2.3/3.3 Angaben zu weiteren Kindern im Haushalt

Das Elterngeld erhöht sich, wenn mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren oder mindestens ein Geschwisterkind mit Schwerbehinderung (Behinderungsgrad mindestens 20 %) unter 14 Jahren mit im Haushalt lebt.

Bei adoptierten Geschwisterkindern ist statt des Geburtsdatums das jeweilige Datum der Haushaltsaufnahme maßgeblich. Nicht als Geschwisterkind zählt ein Mehrlingskind zu dem Kind, für das Elterngeld beantragt wird.

Geschwisterbonus

Der Geschwisterbonus beträgt 10 % des Elterngeldes, mindestens jedoch 75 Euro pro Monat. In Elterngeld Plus-Monaten beträgt er mindestens 37,50 Euro. Der Bonus wird nicht mehr gezahlt, wenn das zu berücksichtigende Geschwisterkind sein drittes, sechstes bzw. 14. Lebensjahr vollendet hat. Der Geschwisterbonus kann nur gezahlt werden, wenn Sie für die Geschwisterkinder die notwendigen Angaben in der aufgeführten Tabelle machen und die erforderlichen Nachweise beilegen.

2.4/3.4 Angabe Ihrer Krankenversicherung vor Geburt des Kindes

Bitte geben Sie die Art Ihres Versicherungsschutzes an.

- **Pflichtversichert** sind Sie, wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und zum in § 5 Sozialgesetzbuch V beschriebenen Personenkreis gehören. Wenn Sie pflichtversichert sind und außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind Sie für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei pflichtversichert. Die Elterngeldstelle teilt nach § 203 Sozialgesetzbuch V der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit. Wenn Sie vor Geburt dieses Kindes in Elternzeit für ein früheres Kind waren und davor pflichtversichert waren, waren Sie deshalb vor Geburt dieses Kindes pflichtversichert.
- **Familienversichert** sind Sie, wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung Ihres Ehepartners oder Ihrer Eltern mitversichert sind. Die Voraussetzungen sind in § 10 Sozialgesetzbuch V aufgeführt.
- **Freiwillig gesetzlich versichert** sind Sie, wenn Sie Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, ohne dass dies gesetzlich erforderlich wäre. Die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung ergibt sich aus § 9 Sozialgesetzbuch V und betrifft insbesondere selbstständig Erwerbstätige sowie nichtselbstständig Erwerbstätige, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt.
- **Privat versichert** können Sie sein, wenn Sie nicht zum versicherungspflichtigen Personenkreis des § 5 Sozialgesetzbuch V gehören oder auf Grund der §§ 6–8 Sozialgesetzbuch V versicherungsfrei sind. Dies betrifft insbesondere Beamte, selbstständig Erwerbstätige sowie nichtselbstständig Erwerbstätige, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt.
- **Bei freier Heilfürsorge** werden die Krankheitskosten bestimmter Beamtengruppen, Zivildienstleistender sowie von Strafgefangenen und Maßregelvollzugspatienten von deren Dienstherrn bzw. den Bundesländern übernommen.

2.5/3.5 Angabe der beantragten Höhe des Elterngeldes

Elterngeld gleicht Einkommenseinbußen bzw. Einkommensunterbrechungen, die durch die Betreuung und Erziehung eines Kindes entstehen, weitgehend aus. Der Anspruch auf Elterngeld wird für jeden Antragsteller grundsätzlich individuell in Abhängigkeit seines Einkommens vor Geburt des Kindes ermittelt. Er beträgt pro Bezugsmonat grundsätzlich 67 % der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und dem Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum.

War das Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes durchschnittlich geringer als 1.000 Euro pro Monat, erhöhen sich für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro die 67 % um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 % (Geringverdienerregelung). Lag das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen über 1.200 Euro, reduziert sich für je zwei volle Euro, die das maßgebliche durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen über 1.200 Euro liegt, der Prozentsatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 65 %.

Der Anspruch auf Elterngeld beträgt pro Lebensmonat mindestens 300 Euro (Mindestbetrag) und maximal 1.800 Euro (Höchstbetrag). In Elterngeld Plus-Monaten halbieren sich diese Beträge. Durch Zuschläge für Geschwister und Mehrlinge kann sich der Anspruch noch erhöhen.

Mindestbetrag

Elterngeld in Höhe des Mindestbetrags erhalten Sie, wenn

- Sie vor Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben,
- Ihr Einkommen vor Geburt des Kindes so niedrig ist, dass sich trotz Geringverdienerregelung kein höheres Elterngeld errechnet,
- die Differenz zwischen Ihrem Einkommen vor Geburt des Kindes und Ihrem Einkommen aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit nach Geburt des Kindes so gering ist, dass sich kein höheres Elterngeld errechnet,
- Sie im beantragten Bezugszeitraum aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit ein zu berücksichtigendes Einkommen von über 2.770 Euro im Monat haben.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, unabhängig von Ihrer Einkommenssituation Elterngeld nur in Höhe des Mindestbetrags zu beantragen. Dadurch entfallen die Nachweise über die Höhe Ihres Einkommens vor Geburt des Kindes. Bei einer Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes müssen Sie lediglich die Anzahl der Wochenstunden und nicht die Höhe Ihres Einkommens nachweisen. Dies gilt nur, wenn Sie keine Einkommensminderung zum Anspruch auf insgesamt 14 Bezugsmonate (gerechnet in (Basis-)Elterngeldmonaten) nachweisen müssen (Partnermonate).

Erhalten Sie Bürgergeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem AsylbLG oder einen Kinderzuschlag, beantragen Sie bitte, dass Ihr Elterngeldanspruch auf Basis Ihrer Einkommenssituation individuell berechnet wird (siehe Ziffern 2.8.4 und 3.8.4).

2.6/3.6 Angabe des Zahlungsverweges

Die Angabe einer Bankverbindung stellt eine zügige Zahlung des Elterngeldes sicher. Achten Sie bitte auf die genaue Angabe von IBAN und BIC.

2.7.1/3.7.1 Angaben zur Einkommenssituation in den 24 Monaten vor Geburt des Kindes

Grundsätzlich ist die Höhe Ihres Elterngeldanspruchs von der Höhe Ihres Erwerbseinkommens vor Geburt des Kindes abhängig. Da die erforderlichen Einkommensnachweise sowie die betreffenden Zeiträume von der Art der Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes abhängen, kreuzen Sie bitte die entsprechenden Einkunftsarten an, unter Ergänzung der entsprechenden Zeiträume.

- Falls Sie im gesamten Zeitraum nicht erwerbstätig waren, erhalten Sie den Mindestbetrag.
- Falls Sie einen oder mehrere Minijobs ausgeübt haben, geben Sie diese bitte unter nichtselbstständiger Arbeit an. Bitte geben Sie uns jeweils die Zeiträume der Beschäftigungen an.
- Einkommensersatzleistungen sind insbesondere: Altersrente und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen, Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosengeld I, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Erwerbsminderungsrente und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen, Gründungszuschuss, Insolvenzgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Teilarbeitslosengeld, Überbrückungsgeld, Übergangsbeihilfe, Übergangsgeld, Übergangsgeld BAT, Übergangsgeld bei Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verdienstausschüttung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, Verletztengeld, Verletztenrente und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen, Versorgungskrankengeld, vergleichbare ausländische Einkommensersatzleistungen. Sie werden nicht als Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes berücksichtigt.
- Falls Sie selbstständig erwerbstätig waren, kreuzen Sie bitte die entsprechende Einkunftsart an (selbstständige Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft) und geben jeweils die Zeiträume an, in denen die Tätigkeit ausgeübt wurde.

Einkommen, das außerhalb eines Mitgliedstaates der EU/EWR oder der Schweiz versteuert wird, bleibt beim Elterngeld unberücksichtigt.

Um schnellstmöglich zu ermitteln für welche Kalendermonate Sie Einkommen für die Ermittlung der Höhe des Elterngeldanspruchs nachweisen müssen, reicht es typischerweise aus, wenn Sie Angaben über Ihre Erwerbstätigkeit im Zeitraum von 24 Kalendermonaten vor der Geburt machen. Es kann dadurch jedoch vorkommen, dass mehr Informationen als benötigt abgefragt werden. Sofern Sie damit nicht einverstanden sind, machen Sie nur Angaben zu den 12 Ka-

lendermonaten vor Geburt des Kindes. Wir werden dann ggf. wegen fehlender Informationen nochmals auf Sie zukommen.

Übten Sie vor Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit aus, sind Sie nach Geburt ebenfalls erwerbstätig und haben Sie Elterngeld als Ersatz für Erwerbseinkommen beantragt, so richtet sich die Höhe des Elterngeldes nach der Differenz zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen im Bemessungszeitraum vor Geburt des Kindes und dem durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen nach Geburt des Kindes. Als durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen im Bemessungszeitraum vor Geburt des Kindes wird jedoch höchstens ein Betrag von 2.770 Euro monatlich berücksichtigt. Der auf diesen Differenzbetrag anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des Erwerbseinkommens im Bemessungszeitraum vor Geburt des Kindes, nicht nach der Höhe des Differenzbetrags (siehe Ziffern 2.5 und 3.5).

Tätigkeitsvergütungen oder Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter in Sportvereinen, als Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten sowie für die nebenberufliche Pflege kranker oder behinderter Menschen sind nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz bis zur Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr maßgeblichen Höchstbetrages steuerfrei. Für Einnahmen ab dem Jahr 2026 gilt ein Freibetrag von 3.300 Euro jährlich (davor 3.000 Euro). Wenn Ihre Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit unter dem jährlichen Freibetrag liegen, ergibt sich kein steuerpflichtiges Einkommen aus dieser Tätigkeit. Die Einnahmen werden bei der Ermittlung des Elterngeldes nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt bei ehrenamtlichen Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz). Hier liegt der jährliche Freibetrag ab 2026 bei 960 Euro (davor 840 Euro).

Leistungen, die im Bezugszeitraum Einkommensverluste zum Teil ausgleichen (Einkommensersatzleistungen), sind ganz oder teilweise auf das Elterngeld anzurechnen. Hierzu benötigen wir den Zeitraum, die Höhe sowie die Angabe, aus welchem Bemessungseinkommen die Einkommensersatzleistungen ermittelt wurden.

2.7.2/3.7.2 Angaben zu Monaten vor Geburt des Kindes mit Verschiebatbeständen

Folgende Tatbestände können berücksichtigt werden:

- der Bezug von Mutterschaftsleistungen, ggf. auch für ein älteres Kind.
- das nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes während der Schutzfrist geltende Beschäftigungsverbot.
- der Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind bis zum 14. Lebensmonat dieses Kindes.
- eine maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung.
- Zeiten des Wehrdienstes oder des Zivildienstes.
- Zeiten mit Einkommensverlust aufgrund der Covid-19-Pandemie

Ist die Nichtberücksichtigung von Monaten mit Verschiebatbeständen im Einzelfall ungünstig, kann auf die Nichtberücksichtigung (auch im Nachhinein) verzichtet werden.

Bemessungszeitraum

Sofern Sie als Antragsteller vor Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sind Sie verpflichtet, die Höhe Ihres durchschnittlichen Einkommens für 12 Kalendermonate vor Geburt des Kindes nachzuweisen. Diesen Zeitraum, nach dem sich die Höhe Ihres Elterngeldanspruchs bemisst, nennt man Bemessungszeitraum. Nachfolgend sind Beispiele zur Bestimmung des für Sie relevanten Bemessungszeitraums aufgeführt.

Falls Sie vor Geburt des Kindes ausschließlich Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit hatten: Der Bemessungszeitraum sind die 12 Kalendermonate vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes, wobei die Monate mit Verschiebatbeständen (siehe Ziffern 2.7.2 und 3.7.2) übersprungen werden.

Beispiel: Geburtsdatum des Kindes: 19.09.2024

Nichtselbstständige Arbeit: 19.09.2022 – 18.09.2024

Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse: 08.08.2024 – 19.09.2024

Bemessungszeitraum: August 2023 – Juli 2024

Falls Sie vor Geburt des Kindes Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (auch in Verbindung mit Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit) hatten: Der Bemessungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr vor Geburt des Kindes. Liegt in den zugrundeliegenden Gewinnermittlungszeiträumen ein Verschiebatbestand (siehe Ziffern 2.7.2 und 3.7.2) vor, kann auf Ihren ausdrücklichen Antrag hin der vorangegangene Veranlagungszeitraum zugrunde gelegt werden. Die Verschiebung kann auch mehrfach erfolgen, wenn jeweils Verschiebatbestände vorliegen. Der Antrag auf Verschiebung gilt für alle Einkunftsarten einheitlich.

Dieser Bemessungszeitraum gilt auch, wenn Sie zusätzlich Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit hatten.

Beispiel: Geburtsdatum des Kindes: 10.09.2024

Gewerbebetrieb: 10.02.2022 – 09.09.2024

nichtselbstständige Arbeit: 01.03.2023 – 28.02.2024

Elterngeld für ein älteres Kind: 10.08.2023 – 09.10.2023

Bemessungszeiträume:

- 1.) Berücksichtigung des Verschiebatbestandes wurde nicht beantragt. = Bemessungszeitraum für alle Einkunftsarten ist das Kalenderjahr vor Geburt des Kindes (hier: 01.01.2023 – 31.12.2023)
- 2.) Berücksichtigung des Verschiebatbestandes wurde beantragt. = Bemessungszeitraum für alle Einkunftsarten ist der letzte abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor dem Verschiebatbestand (hier: 01.01.2022 – 31.12.2022)

2.8.1/3.8.1 Angaben zu Mutterschaftsleistungen

Ein Verdienstausschlag der Mutter wird nach der Geburt häufig bereits durch Mutterschaftsleistungen ausgeglichen. Aus diesem Grund werden Mutterschaftsleistungen von dem ermittelten Anspruch auf Elterngeld abgezogen, d.h. sie werden auf das Elterngeld angerechnet. Die Anrechnung führt dazu, dass Elterngeld nur gewährt wird, wenn die Mutterschaftsleistung geringer ist als das Elterngeld. Stehen Mutterschaftsleistungen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, werden sie nur zeitanteilig angerechnet. Ausländische Leistungen, die mit dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind, werden ebenfalls auf das Elterngeld angerechnet. Eine Anrechnung dieser Leistungen beim Elterngeldanspruch des anderen Elternteils erfolgt nicht.

Monate, für die ein Anspruch auf Mutterschaftsleistungen besteht, gelten außerdem immer als Monate, in denen die Mutter (Basis-) Elterngeld bezieht, auch wenn sie keinen Antrag auf Elterngeld für diesen Zeitraum stellt.

2.8.2/3.8.2 Angaben zum Elterngeld für Geschwisterkinder im Bezugszeitraum

Sofern Sie Zahlungen von Elterngeld für ein älteres Kind in Ihrem beantragten Bezugszeitraum erhalten, werden diese im betreffenden Zahlungsmonat auf den ermittelten Anspruch angerechnet.

2.8.3/3.8.3 Angaben zum Einkommen im Bezugszeitraum

Diese Angaben dienen sowohl zur Ermittlung der Höhe Ihres Erwerbseinkommens im beantragten Bezugszeitraum als auch zur Ermittlung des Umfangs (Anzahl der Wochenstunden) Ihrer Erwerbstätigkeit als eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Bitte geben Sie die Zeiträume an, in denen Sie während des Elterngeldbezugs arbeiten möchten. Tragen Sie bitte zu jedem von Ihnen erfassten Zeitraum ein, wie viele Stunden Sie darin voraussichtlich pro Woche tätig sein werden und welches monatliche Bruttoeinkommen Sie ungefähr erwarten. Wenn Ihre Arbeitszeit anders gemessen wird als in Arbeitsstunden, geben Sie Ihre Arbeitszeit bitte in der entsprechenden Einheit an (z. B. in Pflicht- oder Deputatsstunden bei Lehrkräften).

Höhe Ihres Erwerbseinkommens im Bezugszeitraum

Da das Elterngeld Einkommenseinbußen im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes ausgleicht, muss neben dem Einkommen vor Geburt des Kindes auch das voraussichtliche Einkommen im beantragten Bezugszeitraum ermittelt werden. Die Art der Angaben entspricht denen vor Geburt des Kindes (siehe Ziffern 2.7.1 und 3.7.1).

Haben Sie während des Elterngeldbezugs voraussichtlich Erwerbseinkommen, wird das Elterngeld nur vorläufig gezahlt. Nach Ende des Bezugszeitraums werden Sie von der Elterngeldstelle aufgefordert, Ihr tatsächliches Erwerbseinkommen während des Bezugszeitraums nachzuweisen. Die Höhe des Elterngeldes wird dann von der Elterngeldstelle endgültig festgesetzt. Zu viel gezahltes Elterngeld müssen Sie erstatten, zu wenig gezahltes Elterngeld wird nachgezahlt.

Ihre Angaben dienen als Prognose, die für die Berechnung der vorläufigen Höhe Ihres Elterngeldes verwendet wird. Nach dem Ende des Bezugszeitraums benötigen wir Ihre endgültigen Nachweise (z. B. Gehaltsabrechnungen), damit wir Ihre Angaben und Ihren Anspruch überprüfen können.

Bitte geben Sie Ihr Einkommen und Ihre Arbeitszeit nach der Geburt daher möglichst genau an. So senken Sie das Risiko, dass Sie später Elterngeld zurückzahlen müssen.

Sonstige Angaben bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Ihre Angaben zur voraussichtlichen Anzahl der Wochenstunden Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum werden hierdurch begründet. Sofern Sie den Umfang Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Vergleich zum Bemessungszeitraum reduzieren, geben Sie bitte die gewählten Maßnahmen an.

Angaben zu Steuerfreibeträgen

Tätigkeitsvergütungen oder Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter in Sportvereinen, als Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten sowie für die nebenberufliche Pflege kranker oder behinderter Menschen sind nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz bis zur Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr maßgeblichen Höchstbetrages steuerfrei. Für Einnahmen ab dem Jahr 2026 gilt ein Freibetrag von 3.300 Euro jährlich (davor 3.000 Euro). Wenn Ihre Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit unter dem jährlichen Freibetrag liegen, ergibt sich kein steuerpflichtiges Einkommen aus dieser Tätigkeit. Die Einnahmen werden bei der Ermittlung des Elterngeldes nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt bei ehrenamtlichen Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz). Hier liegt der jährliche Freibetrag ab 2026 bei 960 Euro (davor 840 Euro).

Durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden im Bezugszeitraum

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie im Bezugsmonat keine Erwerbstätigkeit mit einem Gesamtumfang über alle Tätigkeiten von mehr als durchschnittlich 32 Wochenstunden ausüben. Dabei werden Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld) nicht berücksichtigt. Folgende Ausnahmen dieser Regelung bestehen:

- Bei Lehrerinnen und Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit nach der wöchentlichen Pflichtstundenzahl. Damit könnte eine geringere Anzahl an Deputatsstunden bereits zu einer Ablehnung führen.
- In Zeiten, in denen Erwerbseinkommen ohne Arbeitsleistung bezogen wird (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Erholungsurlaub) gilt als Arbeitszeit die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit.
- Bei Tagespflegepersonen, die ihre Eignung im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch VIII nachweisen, darf die Anzahl der wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden die Zahl 32 übersteigen, sofern sie neben der Betreuung ihres oder ihrer Kinder höchstens fünf weitere Kinder in Kindertagespflege betreuen. Bei der Betreuung von mehr als fünf fremden Kindern darf die Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt eines Lebensmonats nicht überschreiten.
- Bei einer Beschäftigung zur Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches III, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder einer vergleichbaren sonstigen Maßnahme (z.B. Europäischer Sozialfonds oder Garantiefonds) liegt keine volle Erwerbstätigkeit vor.

Nichtselbstständig Tätige sind verpflichtet, das voraussichtliche Arbeitsentgelt sowie die voraussichtliche Anzahl an Wochenstunden nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage des Arbeitsvertrages

oder der Vereinbarung zur Teilerwerbstätigkeit in Elternzeit mit Angaben zum voraussichtlichen Arbeitsentgelt und der Arbeitszeit im Bezugszeitraum erfolgen.

Sind Sie im Bezugszeitraum selbstständig erwerbstätig, reicht Ihre Angabe der durchschnittlichen Anzahl der Wochenstunden sowie eine Prognose Ihres voraussichtlichen Einkommens. Einen Vordruck hierfür erhalten Sie von der für Sie zuständigen Elterngeldstelle.

2.8.4/3.8.4 Angaben zu sonstigem Einkommen im Bezugszeitraum

Erhalten Sie im Bezugszeitraum weitere Einkommensersatzleistungen (siehe Ziffern 2.7.1 und 3.7.1), mindern diese während des Bezugs Ihren Anspruch auf Elterngeld.

Berechnet sich die Einkommensersatzleistung aus einem geringeren Einkommen als dem durchschnittlichen Einkommen, das wir zur Berechnung Ihres Elterngeldes heran gezogen haben, und beginnt der Bezug von Einkommensersatzleistungen erst nach der Geburt Ihres Kindes, wird diese nicht in voller Höhe auf Ihr Elterngeld angerechnet. Der Anteil Ihres Elterngeldes, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen, das Sie vor Geburt erzielt haben und dem Einkommen, aus dem Ihre Einkommensersatzleistung berechnet wird, entfällt, bleibt von einer Anrechnung frei. Auf diese Weise ergänzt das Elterngeld die durch andere Sozialleistungsträger gezahlte Einkommensersatzleistung, sodass Sie in der Regel Elterngeld in der Höhe erhalten, als wenn Sie in geplantem Umfang erwerbstätig gewesen wären. Eine Anrechnung von Mutterschaftsleistungen auf Ihr Elterngeld ist weiterhin möglich.

Erhalten Sie Bürgergeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem AsylbLG oder einen Kinderzuschlag, wird das Elterngeld grundsätzlich in voller Höhe als Einkommen darauf angerechnet. Ihr Anspruch auf die genannten Leistungen kann sich dadurch verringern. Sofern Sie vor der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten Sie einen Elterngeldfreibetrag. Dieser entspricht dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen vor Geburt und beträgt höchstens 300 Euro, in Elterngeld Plus-Monaten 150 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei.

TIPP: Beantragen Sie in diesem Fall, dass Ihr Elterngeldanspruch auf Basis Ihrer Einkommenssituation individuell berechnet wird (im Antrag Ziffern 2.5 und 3.5).